

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) und des § 2 der Ladenschlussverordnung vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001, GVBl S. 140), erlässt die Stadt Miltenberg folgende

**Verordnung der Stadt Miltenberg
über die Festlegung der Sonn- und Feiertage, an denen Waren im Sinne von § 10 Abs. 1
LadSchlG verkauft werden dürfen
und über die Festlegung der Öffnungszeiten an diesen Tagen**

§ 1

In der Stadt Miltenberg (ohne die Stadtteile Mainbullau, Schippach, Wenschkirchen) dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milchzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Miltenberg kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss feilgeboten werden und zwar an jährlich 36 Sonn- und Feiertagen, beginnend am 2. Sonntag vor Ostersonntag sowie den 4 Adventssonntagen.

§ 2

An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt wird (§ 3 der Ladenschlussverordnung).

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 12. Januar 2004

Stadt Miltenberg
gez.

B i e b e r
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 12.01.2004, ausgehängt an der Amtstafel am 14.01.2004 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 14.01.2004 hingewiesen.

Die Verordnung tritt gemäß § 3 am 15. Januar 2004 in Kraft.

Miltenberg, 14. Januar 2004

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t